

**Beschluss**

**AZ: BSchK/25/2012/B  
LSchK/S-H/09/2011**

Karl-Liebknecht-Haus  
Telefon: 030 24009-641  
Telefax: 030 24009-645

In dem Verfahren

Telefonsprechzeiten:  
Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr  
Donnerstag 13.00 – 16.00 Uhr

der Genossinnen und Genossen Dr. F. L., J. S.,  
C. S. und S. Z.-F.

schiedskommission@die-linke.de  
www.die-linke.de

- Antragsteller und Beschwerdeführer -

gegen

H. K.

- Antragsgegner und Beschwerdegegner -

hat die Bundesschiedskommission auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 05.05.2012 am 01. Juni 2012 im schriftlichen Verfahren (Umlaufverfahren) beschlossen:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

**Begründung:**

Die Antragsteller beantragten mit Schreiben vom 22.10.2011 gegenüber der zuständigen Landesschiedskommission Schleswig-Holstein den Ausschluss des Antragsgegners aus der Partei DIE LINKE. Sie begründeten ihren Ausschlussantrag insbesondere damit, dass der Antragsgegner zu Unrecht an einem Zustandekommen eines Untermietvertrages über Büroräume für die Kreisgeschäftsstelle mitgewirkt habe, obwohl er nicht zeichnungsberechtigt gewesen sein, einen Schlüsselaustausch für das Büro verursacht habe, so dass hier finanzielle Verluste für die Partei eingetreten sind. Des Weiteren werden dem Antragsgegner die unrechtmäßige Abhebung eines Betrages von 70,00 € im November 2010 von dem Konto des Kreisverbandes, der unrechtmäßige Besitz von Möbeln aus einem Hause, zu dem er Zutritt hatte, sowie ein skandalöser Umgang mit einer Ärztin, die für „Ärzte ohne Grenzen“ tätig ist, sowie auf Grund seines Verhaltens im Zusammenhang mit dem Kreisparteitag vom 24.09.2011 veranlasste Austritte von Genossinnen und Genossen aus der Partei DIE LINKE zur Last gelegt.

Die Landesschiedskommission Schleswig-Holstein hat auf Grund ihrer mündlichen Verhandlung vom 04.02.2012 entschieden, den Antrag abzuweisen.

Der Beschluss der Landesschiedskommission wurde den Antragstellern am 07.03.2012 zugestellt.

Mit Schreiben vom 20.03.2012, zugegangen am 03.04.2012, legten die Antragsteller gegen diesen Beschluss Berufung ein, die als Beschwerde zu werten ist.

Die Bundesschiedskommission behandelte die Beschwerde der Antragsteller in ihrer Sitzung am 05.05.2012. An dieser Verhandlung der Bundesschiedskommission nahmen zwei der Antragsteller teil. Die weiteren Antragsteller hatten sich entschuldigt und waren mit einer Verhandlung in ihrer Abwesenheit einverstanden. Der Antragsgegner hatte sich ebenfalls entschuldigt und war mit einer Verhandlung in Abwesenheit einverstanden.

Im Verlauf der mündlichen Verhandlung wurde versucht, die gegen den Antragsgegner erhobenen Vorwürfe zu verifizieren und zu konkretisieren. In diesem Zusammenhang benannten die Antragsgegner insgesamt neun Genossinnen und Genossen des Kreisverbandes Ost-Holstein, die nach ihrer Ansicht auf Grund des Verhaltens des Antragsgegners, im Zusammenhang mit dem Kreisparteitag am 24.09.2011, aus der Partei ausgetreten seien.

Zum Schluss der mündlichen Verhandlung hatte die Bundesschiedskommission beschlossen, dem Antragsgegner das Ergebnis der mündlichen Verhandlung mitzuteilen und ihn zur Stellungnahme, insbesondere zur Frage der von den Antragstellern dargestellten Austritten und der Verwendung des Betrages von 70,00 € Stellung zu nehmen.

In der gesetzten Frist leitete der Antragsgegner der Bundesschiedskommission eine entsprechende Stellungnahme zu und führte aus, dass die erwähnten Austritte von insgesamt neun Genossinnen und Genossen bereits im Juni 2011 erfolgt seien und in keinem Zusammenhang mit seinem Verhalten, insbesondere auch nicht im Zusammenhang mit dem Kreisparteitag am 24.09.2011 stünden. Die weiterhin gerügte Abhebung eines Betrages von 70,00 € sei durch den Antragsgegner zu Recht noch auf Grund seiner bei ihm vorhandenen Zeichnungsberechtigung erfolgt und für die Büronutzung in Stockelsdorf eingesetzt wurde.

Wegen des weiterhin durch die Antragsteller gerügten unrechtmäßigen Besitzes von Möbeln verwies der Antragsgegner auf die durch die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Lübeck erfolgte Einstellung des gegen ihn geführten Strafverfahrens.

Durch Recherchen in der Mitgliederverwaltung bei der Partei DIE LINKE konnte die Bundesschiedskommission feststellen, dass die Aussagen des Antragsgegners zu den Austrittszeitpunkten der durch die Antragsteller benannten Genossinnen und Genossen zutreffen.

Die Beschwerde der Antragsteller war zulässig. Sie war Form und fristgerecht eingelegt worden.

Die Beschwerde war jedoch unbegründet.

Im Ergebnis der mündlichen Verhandlung vom 05.05.2012 und der entsprechenden daraufhin erfolgten Stellungnahme des Antragsgegners kam die Bundesschiedskommission zu ihrer Entscheidung, die Beschwerde zurückzuweisen. Die Bundesschiedskommission schließt sich der Entscheidung der Landesschiedskommission Schleswig-Holstein auch in ihrer Begründung an. Auch die Bundesschiedskommission ging im Ergebnis der mündlichen Verhandlung und nach dem Studium der ihr vorliegenden Dokumente durchaus davon aus, dass sich der Antragsgegner nicht immer solidarisch gegenüber seinen Genossinnen und Genossen verhalten hat, auch entsprach sein Umgang mit materiellen und finanziellen Mitteln der Partei nicht gerade dem Grundsatz einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung und dem sparsamen Umgang mit den materiellen und finanziellen Mitteln der Partei.

Jedoch konnten die erhobenen Vorwürfe nicht den Ausschluss aus der Partei DIE LINKE des Antragsgegners rechtfertigen. Zum einen liegen die dem Antragsgegner zur Last gelegten Verfehlungen bereits zu lange vor Antragstellung, ca. 1 Jahr, zurück. Zwar können für die Entscheidung über den Parteiausschluss durchaus auch in der Vergangenheit liegende Handlungen von Antragsgegnern in die Entscheidung mit einbezogen werden, jedoch darf der prinzipiell zu einem Ausschluss führende Vorwurf nicht mehr als einen Monat vor Antragstellung zurückliegen. Hier könnten die durch die Antragsteller erwähnten Austritte auf Grund des Kreisparteitages vom 24.09.2011 zumindest einen Satzungsverstoß initiiierenden Ausschlussgrund darstellen. Jedoch konnte auf Grund der Nachprüfung im Mitgliederprogramm festgestellt werden, dass die durch die Antragsteller erwähnten angeblich auf Grund des Verhaltens des Antragsgegners erfolgten Austritte der neun Genossinnen und Genossen bereits im Juni 2011 erfolgt sind.

Auch würden, selbst wenn die Austritte zu dem späteren Zeitpunkt erfolgt seien, diese allein keinen schweren Satzungsverstoß des Antragsgegners darstellen. Es kann bei derartigen Austritten, die zwar durchaus einen schweren Schaden für DIE LINKE darstellen können, von allein dem Antragsgegner zuzurechnenden Gründen für diese Austritte ausgegangen werden. Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass diese Schritte ehemaliger Genossinnen und Genossen auch durch die Gesamtsituation im Kreisverband und andere auch persönliche Gründe verursacht worden sind.

Die anderen, im Verlauf der mündlichen Verhandlung vorgetragenen Vorwürfe unsolidarischen Verhaltens des Antragsgegners konnten nicht hinreichend verifiziert werden, so dass hierauf auch kein Ausschluss des Antragsgegners aus der Partei DIE LINKE gestützt werden kann.

Daher kam die Bundesschiedskommission zu ihrer Entscheidung, die Beschwerde der Antragsteller zurückzuweisen und den Beschluss der Landesschiedskommission Schleswig-Holstein vom 04.02.2012 zu bestätigen. Der Antragsgegner ist weiterhin Mitglied der Partei DIE LINKE.

Der Beschluss erging mit 5 JA-Stimmen und 2 NEIN-Stimmen.